



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0004-15-8

=RSS-E 6/15

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner und die Beisitzer Mag. Matthias Lang, Mag. Thomas Hajek, KR Akad. Vkm. Kurt Dolezal und Dr. Hans Peer unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 10. März 2015 in der Schlichtungssache [REDACTED] [REDACTED], vertreten durch [REDACTED] [REDACTED], gegen [REDACTED] [REDACTED] beschlossen:

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung zu empfehlen, die Kündigung der Betriebsbündel-Versicherung zur Polizzennr. [REDACTED] bzw. [REDACTED] per 27.5.2015 zu akzeptieren, wird zurückgewiesen.

Begründung:

Der Antragsteller hat per 27.5.2010 bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Betriebsbündel-Versicherung zur Polizzennr. [REDACTED] mit einer vereinbarten Laufzeit bis 1.1.2021 abgeschlossen. Dieser Vertrag wurde in der Folge über Betreiben eines Außendienstmitarbeiters der Antragsgegnerin konvertiert (Polizzennummer [REDACTED], Laufzeit 1.6.2012-1.6.2022).

Mit Schreiben vom 29.12.2014 kündigte der Antragsteller gegenständlichen Versicherungsvertrag per 27.5.2015. Die

Konvertierung sei ohne Unterschrift des Kunden erfolgt und daher unwirksam, daher sei der Vertrag gemäß der Polizze Nr. [REDACTED] als Vertragsgrundlage anzusehen. Zu diesem Vertrag sei die Kündigung nach 5 Jahren zulässig, er begründete dies wie folgt:

„(...) Wir verweisen auf eine Entscheidung des OGH (7 Ob 152/01f), wonach auch bei Unternehmergeschäften der gänzliche Verzicht auf ein Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers nur dann greift, wenn dieser im Einzelnen ausgehandelt wurde. Ansonsten hat jedoch eine nach Maßgabe des § 879 Abs 3 ABGB zu beachtende Inhaltskontrolle jedenfalls zur Nichtigkeit des Kündigungsverzichts und demnach - im Umkehrschluss - zur Aufkündbarkeit des Versicherungsvertrages jedenfalls nach Ablauf von fünf Jahren zu führen. Eine unkündbare Bindung des Versicherungsnehmers von im Ergebnis mehr als fünf Jahren ist daher rechtlich unzulässig (Fenyves, Die Laufzeit von Versicherungsverträgen aus rechtswissenschaftlicher Sicht, VR 1991, 6), sofern - wie gegenständlich - der Antrag vom Versicherer „vorgefasst“ wurde. (...)“

Die Antragsgegnerin akzeptierte mit Schreiben vom 12.1.2015 die Rückabwicklung der Konvertierung und Wiederherstellung des Vertrages zur Polizzennr. [REDACTED]. Eine Kündigung dieses Vertrages zum 27.5.2015 wies sie mit der Begründung zurück, dass zu diesem Termin keine Kündigungsmöglichkeit bestehe, sondern der Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum 1.1.2021 kündbar sei.

Der Antragsteller beantragte mit Schlichtungsantrag vom 14.1.2015, der antragsgegnerischen Versicherung zu empfehlen, die Kündigung des Vertrages zur Polizzennr. [REDACTED] per 27.5.2015 anzuerkennen.

Er stützt sich hierbei neben der bisherigen Argumentation auch auf eine Stellungnahme von ao. Univ. Prof. Dr. Eva Palten, die sich im Wesentlichen ebenfalls auf die zitierte Judikatur und Lehre beruft.

Die Antragsgegnerin gab mit Schreiben vom 27.1.2015 gegenüber dem Antragsteller bekannt, die Kündigung des Vertrages nicht anzunehmen. Zur Zulässigkeit der 10jährigen Bindung teilte sie Folgendes mit:

„ (...) Die hier gegenständlichen Versicherungsverträge - Unternehmer-Versicherungsverträge, deren Laufzeit über Initiative und ausdrücklichen Wunsch des Versicherungsnehmers zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer „mit (sic!) Einzelnen ausgehandelt“ wurde, sind trotz fester Laufzeit und automatischer Verlängerung bei Nichtkündigung als befristete Versicherungsverhältnisse anzusehen und werden von § 8 Abs 2 Satz 3 VersVG nicht tangiert. (...) “

Die Schlichtungskommission hat erwogen:

Die Antragsgegnerin hat gegenüber der Schlichtungskommission keine Stellungnahme abgegeben, jedoch gegenüber der Antragstellervertreterin, wobei sie den vorgetragenen Sachverhalt in Hinblick auf das „Aushandeln im Einzelnen“ bestritten hat und darüber hinaus sich auf die wiedergegebene rechtliche Argumentation beschränkt hat.

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Gemäß § 8 Abs 2 Satz 3 VersVG können Versicherungsnehmer bei Versicherungsverträgen, die auf unbestimmte Dauer abgeschlossen wurde, einverständlich bis zur Dauer von zwei Jahren auf das Kündigungsrecht verzichten.

Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher, so kann er gemäß § 8 Abs 3 VersVG ein Versicherungsverhältnis, das er für eine Dauer von mehr als drei Jahren eingegangen ist, zum Ende des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Da der Gesetzeswortlaut des § 8 Abs 3 VersVG nur Verbrauchern ein Kündigungsrecht bei auf längere Zeit abgeschlossenen befristeten Versicherungsverträgen einräumt, ist eine unmittelbare Anwendung dieser Bestimmung auf Unternehmerverträge ausgeschlossen.

Soweit sich der Antragsteller auf die OGH-Entscheidung 7 Ob 152/01f beruft, ist ihm entgegenzuhalten, dass in dieser Entscheidung nach den Feststellungen die 10-Jahres-Bindung im Einzelnen ausgehandelt war, und daher diese Entscheidung nicht unmittelbar auf den von ihm vorgebrachten Sachverhalt, wonach die 10-Jahres-Bindung nicht im Einzelnen ausgehandelt worden sei, anwendbar ist.

Die antragsgegnerische Versicherung stützt sich dagegen darauf, dass die 10-Jahres-Bindung im Einzelnen ausgehandelt worden sei.

Da diesbezüglich der Sachverhalt zwischen den Parteien strittig ist, war der Schlichtungsantrag gemäß Pkt. 5.3. lit g die Angelegenheit zurückzuweisen, da die Angelegenheit in dieser Hinsicht zweckmäßiger in einem streitigen Verfahren behandelt werden kann, weil die Schlichtungskommission den Sachverhalt grundsätzlich aufgrund der Aktenlage ermittelt.

Ergänzend führt die Schlichtungskommission jedoch Folgendes aus:

Zur Frage, ob bzw. wie lange eine nicht im Einzelnen ausgehandelte langfristige Bindung bei Versicherungsverträgen zulässig ist, ist hingegen keine unmittelbar verwertbare höchstgerichtliche Judikatur vorhanden. Eine derartige Vereinbarung, die in Vertragsformblättern oder AGB getroffen wird, unterliegt der Inhaltskontrolle des § 879 Abs 3 ABGB.

Bei der Inhaltskontrolle von „AGB“ und „Vertragsformblättern“ oder „Formularverträgen“ gilt als Maßstab das dispositive Recht als Leitbild eines abgewogenen und gerechten Interessenausgleichs (Dittrich/Tades, ABGB³⁶, § 879 E 626).

Eine gröbliche Benachteiligung ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn die dem Vertragspartner zugedachte Rechtsposition in einem auffallenden Missverhältnis zur vergleichbaren Rechtsposition des anderen steht. Die Regeln über das Verbrauchergeschäft dienen auch als Konkretisierungsmaßstäbe für die Generalklausel der gröblichen Benachteiligung (aaO E 628, 630).

Fenyves verweist in seinem Aufsatz „Die Laufzeit von Versicherungsverträgen aus rechtswissenschaftlicher Sicht“, VR 1-2/99, zum Begriff der „gröblichen Benachteiligung“ auf die deutsche Lehre und Rechtsprechung, insbesondere zu § 9 Abs 1 AGBG, dessen Bestimmungen 2002 ins BGB überführt wurden. Im Ergebnis führt er aus, dass in der Regel Versicherungsverträge mit einer formularmäßig vereinbarten Laufzeit von fünf Jahren gültig seien, eine Bindung von 10 Jahren jedoch unzulässig sei, und verweist in diesem Zusammenhang auf deutsche Judikatur.

Der von Fenyves geäußerten Rechtsmeinung ist jedoch Folgendes entgegenzuhalten:

Die zitierte Judikatur ist weitestgehend in Verbandsprozessen durch Verbraucherschutzorganisationen ergangen und daher für das individuelle Rechtsschutzinteresse eines Unternehmers nicht unmittelbar anwendbar.

Weiters übergeht Fenyves die in Deutschland unterschiedliche Rechtslage:

Seit 1994 bis Ende 2007 geschlossene Verträge mit Befristungen von über fünf Jahren waren gemäß § 8 Abs 3 VVG a.F. zum Ende des fünften Jahres kündbar. Der deutsche Gesetzgeber hat sich bei der Novellierung des VVG im Jahr 2008 dazu entschlossen, dem Versicherungsnehmer bei allen Versicherungsverträgen, die für die Dauer von drei Jahren oder mehr geschlossen wurden, dem Versicherungsnehmer eine Kündigung zum Ende des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres zu ermöglichen.

Der österreichische Gesetzgeber hat dagegen mit der VersVG-Novelle 1994 ausschließlich dem Verbraucher das Recht eingeräumt, analog der heute gültigen deutschen Regelung Versicherungsverträge nach drei Jahren zu kündigen.

Im neueren Schrifttum hat Gruber die Auffassung vertreten, in § 8 Abs 2 und 3 VersVG komme die „Leitbildfunktion der höchstens dreijährigen Bindung“ des Versicherungsnehmers an den Versicherungsvertrag zur Geltung. Es würde einen Wertungswiderspruch darstellen, wenn ein Unternehmer einen Vertrag, in dem er die fehlende Befristung möglicherweise im Einzelnen aushandle, sich gemäß § 8 Abs 2 spätestens zum Ende des dritten Versicherungsjahres vom Vertrag lösen könne, hingegen bei einer längeren Befristung des Vertrages diese wirksam sein solle (Gruber in Fenyves/Schauer (Hrsg), VersVG, § 8 Rz 59ff.).

Dieser Argumentation ist zu erwidern, dass der österreichische Gesetzgeber sich trotz zahlreicher Novellierungen nicht zur Regelung, wie sie Gruber für wünschenswert hält, entschlossen hat.

In den Erläuternden Bemerkungen zur VersVG-Novelle 1994 wird vielmehr darauf hingewiesen, dass dem Unternehmer zugesonnen werden kann, die Tragweite langfristiger vertraglicher Bindungen richtig einzuschätzen.

Der Ansicht Grubers wäre ferner zu antworten, dass grundsätzlich zwischen Verträgen mit unbestimmter Dauer und Verträgen mit bestimmter Dauer zu differenzieren ist. Während bei ersteren eine ordentliche Kündigung normiert ist bzw. werden muss, besteht bei letzteren grundsätzlich keine Möglichkeit der ordentlichen Kündigung.

Gruber weist allerdings zutreffend darauf hin, dass die von Fenyves vertretene Fünfjahresfrist anders als in Deutschland keinen Anknüpfungspunkt in der österreichischen Rechtsordnung hat.

Insgesamt ist zu den in der Lehre wiedergegebenen Ansichten Folgendes zu bemerken: Es kann nicht Aufgabe der Rechtsprechung und somit auch der Schlichtungskommission sein, im Wege der Rechtsfortbildung oder allzu weitherzigen Interpretation möglicher Intentionen des Gesetzgebers Gedanken in ein Gesetz zu tragen, die darin nicht enthalten sind (Fallgerechtigkeit, vgl SZ 54/120 u.a.). Appelle rechtspolitischer Natur sind an den Gesetzgeber zu richten (vgl auch VwGH 98/07/0101, ecolex 1999, 662).

Für die Zulässigkeit von in AGB vereinbarten längeren Bindungsdauern bei Versicherungsverträgen mit Unternehmern spricht nach Ansicht der Schlichtungskommission auch, dass in

fast allen Sachsparten (allenfalls im Wege der Analogie) die Schadenfallkündigung möglich ist, der Versicherungsnehmer daher über die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund hinaus weitere Möglichkeiten hat, sich von seiner vertraglichen Bindung zum Versicherer zu lösen, so dass es grundsätzlich nicht der von Gruber gewünschten Regelung bedarf.

Die Verweisung in das streitige Verfahren erfolgt deswegen, weil die Schlichtungskommission nicht ausschließen kann, dass im Wege desselben die Rechtsprechung angesichts der geschilderten Lehre nicht zu einer anderen rechtlichen Beurteilung des Sachverhaltes gelangt.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 10. März 2015